№. 21.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 23. Mai 1857.

Bekanntmachungen.

(Die Kosten der Polizei-Verwaltung.) Nachdem durch das Gesetz vom 14. April 1856 betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, bezüglich der ländlichen Polizei-Verwaltung der ältere Rechtszustand definitiv aufrecht erhalten resp. wieder hergestellt worden ist, kommen nunmehr unter Aufhebung det Amtsblatt-Verordnung vom 6. Mai 1850 (S.253) auch die ältern Vorschriften wegen Tragung der durch Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen und Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Haft- und Transportkosten wieder zur Anwendung.

Es gelten daher in dieser Beziehung folgende Grundsätze:

1. Die durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zur körperlichen Uebernahme derselben Seitens des zuständigen Gerichts entstehenden Kosten fallen den Inhabern der Polizei-Verwaltung zur Last.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch Aufgreifung und Detention der Bettler und Landstreicher entstehen. Diese Kosten fallen nach § 12 und 13 des Edikts vom 1. April 1772 der Staatskasse zur Last. Die Inhaber der Polizei-Verwaltung haben daher die in diesen Fällen entstandenen Haft-Kosten nach den Sätzen der Amtsblatt-Verordnungen vom 30. August 1823 S. 285 und vom 5. Oktober 1832 S. 317 am Schlusse jedes Quartals zur Erstattung bei mir zu liquidiren. Diese Liquidationen müssen folgende Rubriken enthalten:
   1. Laufende Nummer. 2. Vor- und Zunamen des Inhaftaten. 3. Stand. 4. Angehörigkeitsort. 5. Ursache der Verhaftung. 6. Ort der Verhaftung. 7. Dauer der Haftzeit. 8. Betrag der Haft- = 2c. Kosten. 9. Den Inhaftaten sind bei der Verhaftung abgenommen resp. es sind beigetrieben worden Thlr. Sgr. Pf. 10. Mithin bleiben noch zu erstatten Thlr. Sgr. Pf.

Da die Erstattung dieser Kosten aus fiscalischen Fonds aber nur erfolgt, wenn es nicht möglich gewesen, dieselben von dem Inhaftaten selbst oder dem alimentationspflichtigen Descendenten und Ascendenten desselben (Amtsbl. pro 1856 S. 131) einzuziehen, so muß der Liquidation jedesmal eine Bescheinigung der Polizei-Behörde des Angehörigkeitsortes des Inhaftaten über die Inexibilität der Kosten von dem Inhaftaten oder von dessen alimentationspflichtigen Descendenten oder Ascendenten beigefügt werden.

3. Die Transporte und Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher gehören zu den Gemeinde-Lasten und sind von den Gemeinden ohne Anspruch auf Entschädigung zu leisten (§ 37 Nr. 8 Tit. 7 Th. II des Allgem. Landrechts).

Breslau den 20. Mai 1857.

(Betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahr 1848.) Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gumet. Nobiling. Günther.

(Gesetzsammlung und Amtsblatt betreffend.) Wenn sich bei den zur Entnahme der Gesetzsammlung und Amtsblätter Verpflichteten durch Zu- oder Abgänge eine Veränderung gegen die pro I. Semester d. J. eingereichten Bedarfs-Nachweisung herausgestellt haben sollte, dergestalt, daß der Bedarf für das II. Semester d. J. sich der Zahl nach verändern würde, oder zur Abholung eine andere Poststation gewünscht wird, so haben die Orts-Gerichte mir dies bis **zum 12. Juni d. J.** anzuzeigen und die zu- oder abgehenden Personen deutlich zu bezeichnen. Die pünktliche Innehaltung des festgestellten Termins wird empfohlen, wogegen es der Einreichung einer Negativ-Anzeige nicht bedarf.

Breslau den 20. Mai 1857.

Zum Polizei-Verwalter für das Königl. Rentamtsdorf Leopoldowitz ist bis auf Weiteres und widerruflich der Polizei-Verwalter und Rentmeister Müller zu Wangern verpflichtet worden.

Breslau den 19. Mai 1857.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Dienstknecht Johann Kriczonneck, welcher von Alt-Scheitnig ohne Angabe seines gegenwärtigen Wohnorts verzogen sein soll.

2. Der Tagearbeiter Johann Gottlob Hecker aus Cosel.

3. Der Dienstknecht Anton Linde aus Jerasselwitz.

Breslau den 20. Mai 1857.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

Die Ortsgerichte zu Herrmannsdorf, Neukirch, Pöpelwitz, Prisselwitz, Schönborn und Wiltschau werden aufgefordert, die Schullehrer-Pensions-Beiträge pro 1857 bis zum 25. d. Mts. an unterzeichnete Kasse abzuführen.

Breslau den 20. Mai 1857.

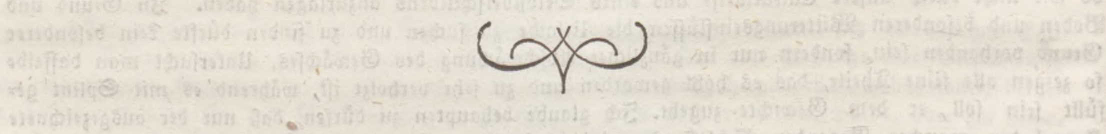
Königl. Kreis-Steuer-Kasse.
Thiel.

(Die Krappkultur in Schlesien.) In den Reihen der schlesischen Handelsgewächse nahm früher die Krappkultur eine wichtige Stelle ein und förderte Wohlstand nach zwei Seiten hin, einmal dem Producenten und zum andern dem Handel. Leider ist sie in den letzten Jahren so gesunken, daß kaum der achte Theil des Früheren producirt wird, während das Ausland, namentlich Frankreich und Holland in dem Grade des Sinkens der schlesischen Cultur an Ausdehnung zugenommen und die hiesige bedeutend überflügelt hat. Geht man auf die Ursachen zurück, so mögen wohl die hohen Preise aller Cerealien der letzten Jahre einen Theil der Schuld tragen, mehr aber die geringe Bodenernte, die um so empfindlicher sich herausgestellt, jemehr das Gewächs als Handelsprodukt im Preise sinkt. Zu wenig Gewicht! ist die allgemeine Kloge der Producenten, ohne darüber nachgedacht zu haben, ob wir nicht durch unsere Culturweise uns eines Selbstverschuldens anzuklagen haben. In Grund und Boden und besonderen Witterungseinflüssen die Ursache zu suchen und zu finden dürfte kein besonderer Grund vorhanden sein, sondern nur in gänzlicher Abschwächung des Gewächses. Untersucht man dasselbe so zeigen alle seine Theile, das es hohl geworden und zu sehr verholzt ist, während es mit Splint gefüllt sein soll, er dem Gewichte zugeht. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß nur der ausgezeichnete Krappboden mancher Gegenden Schlesiens und die sorgsame Cultur vor gänzlichem Verschwinden das Gewächs bewahrt hat. Was liegt wohl näher, wenn diese Cultur erhalten und gehoben werden soll, als das Gewächs aus Saamen zu regeneriren. Ein Blick in die französischen Culturen hat mich davon sehr bald überzeugt, daß das französische Verfahren, nur aus Saamen zu züchten, auch bei uns in Anwendung gebracht werden muß, um so mehr, wenn wir, wie ich hoffen darf, so glücklich sind, selbst Saamen zu gewinnen. Halte ich die Schlesische Cultur dagegen, nach welcher immer nur aus dem Kraute des Krappes (Keimen genannt) das im zweiten Jahre vom Mutterstocke abgezogen, gezüchtet wird, wem möchte die Abschwächung nicht einleuchten? Endlich gebe ich noch zu bedenken, daß der französische Cultivateur nicht über 4 Jahre hinausgeht, seinen selbstgewonnenen Saamen auszulegen, sondern frischen Saamen aus Neapel oder der Levante einführt, wodurch er immer seine Cultur in ungeschwächter Kraft

zu erhalten bemüht ist; während Schlesien niemals daran gedacht hat, seine Keime wenigstens in gleicher Frist aus Saamen zu regeneriren. Allgemeine Klagen, sowohl von Seiten des Handelstandes, als auch der schlesischen Krappbauer veranlaßten den hochgeehrten landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien, Versuche darin anstellen zu lassen, aus Saamen zu züchten, die sich günstig gestalteten und zu der Hoffnung berechtigten, daß neues Leben der Sache gegeben werden kann. Dadurch ermuthigt, ließ der hohe Verein im vorigen Jahre ein ziemlich bedeutendes Quantum Saamen aus Smyrna kommen, der an die Provinz zu mäßigen Preisen abgegeben und angewandt wurde. Nicht überall stellen sich gleiche Resultate heraus. Dem einen Cultivateur ist es gelungen, etwas vorzügliches erreicht zu haben, einem andern weniger. Alle stimmen aber darin überein, daß die Wurzel viel intensiver ist und mehr in das Gewicht fällt, als die des gewöhnlichen schlesischen Krappes. Was nicht erreicht worden ist, das kann und wird erzielt werden durch Ausdauer. Die eigene Erfahrung ist der beste Lehrmeister. Fehler, die bei der ersten Cultur entweder durch zu tiefes oder zu flaches Einlegen gemacht, wird man bei der diesjährigen Cultur zu vermeiden suchen. Einer der allgemeinsten Fehler ist der, daß der Saamen zu dünn ausgelegt worden ist. Wenigstens 5 bis 6 Körner müssen in einer Prise bei 2 Zoll Entfernung in Furchen von 1 bis 1½ Zoll Tiefe, jenachdem der Boden feucht oder trocken ist, eingelegt werden, die Furchen selbst nach Art des Keimenlegens einen Fuß von einander entfernt. Die Hand an den Pflug mit neuem Vertrauen! Für Saamen hat auch dieses Jahr der hochgeehrte landwirthschaftliche Central-Verein gesorgt und offerirt denselben durch die Handlung der Herren Kaufleute **Schmidt** und **Hügenell**, Salzgasse Nr. 7 in Breslau, so wie durch mich à Pfund 4 Sgr. Die Keimkraft ist von mir erprobt und wird garantirt. Man braucht 20 Pfund pro Morgen.

Canth, den 13. Mai 1857.

G. Pohl,
Provinzial-Instructor für Karden- und Krappkultur.



Breslau. Druck von **Robert Lucas**, Schuhbrücke Nr. 32.